
28. November 2007

Nr. 226/2007

Informations- und Datenschutz-Reglement der Gemeinde Kriens

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Mit der am 25. November 2007 von den Stimmberechtigten angenommenen neuen Gemeindeordnung GO führt die Gemeinde Kriens das sogenannte Öffentlichkeitsprinzip ein. Für die Umsetzung dieses Prinzips ist gemäss § 4 Abs. 2 GO ein Reglement notwendig. Da die beiden Bereiche "Information" und "Datenschutz" untrennbar miteinander verbunden sind, zeigte es sich an, das bestehende Datenschutz-Reglement der Gemeinde Kriens vom 16. September 1993 aufzuheben und auf die neuen Anforderungen des Öffentlichkeitsprinzips auszurichten.

Öffentlichkeitsprinzip

Das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt bezweckt den Zugang aller Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kriens zu allen amtlichen Dokumenten, sofern kein genau definierter Grund gegen die Einsicht in die entsprechenden Dokumente spricht. Im Gegensatz zum heute praktizierten Grundsatz der Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt stellt das Öffentlichkeitsprinzip einen eigentlichen Paradigmawechsel dar. Dieser Prozess wird die Verwaltungskultur und -praxis im Umgang mit der Öffentlichkeit nachhaltig verändern und schliesslich zu mehr Transparenz führen.

Erarbeitung des Reglements

Das Öffentlichkeitsprinzip ist in einigen Kantonen und beim Bund bereits eingeführt. Weitere Kantone werden das Prinzip in Kürze ebenfalls in ihr Recht übernehmen.

Als Grundlage für das vorliegende Informations- und Datenschutz-Reglement wurden die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Solothurn sowie die heute bestehenden Regelungen in der Organisationsverordnung herangezogen. Dieser Kanton hat das Öffentlichkeitsprinzip als erster Stand eingeführt. Der so entstandene Reglemententwurf wurde in einer internen Arbeitsgruppe, welcher RA Lothar Sidler und die Gemeindeschreiber Robert Lang und Guido Solari angehörten, weiterentwickelt und auf die Bedürfnisse der Gemeinde Kriens angepasst.

Schulung

Die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips stellt hohe Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Stufen. Damit diese mit den neuen Bestimmungen umgehen können, ist geplant, bis im Frühjahr 2008 interne Schulungen auf diversen Stufen durchzuführen. Die Schulungen sollen von der Gemeindekanzlei angeboten werden.

Zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Geltungsbereich

Der Artikel weist darauf hin, welchen Zweck sich der Gemeinderat vom Öffentlichkeitsprinzip erhofft.

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

Information und Kommunikation wird zur "Chefsache" erklärt, indem der gesamte Gemeinderat die Verantwortung für diese Bereiche übernimmt. Mit Absatz 4 wird die Möglichkeit einer Anlaufstelle für Informationen geschaffen. Dabei kann offen bleiben, ob mit diesen Aufgaben eine interne oder externe Stelle beauftragt wird.

Art. 3 Personendaten

Der Artikel regelt grundsätzlich den Umgang mit Personendaten im Rahmen des Informationsauftrages gemäss Art. 2.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

Da die technischen Möglichkeiten der Verknüpfung von Daten im Internet sehr vielfältig sind, werden die amtlichen Publikationen in der Regel in anonymisierter Form erfolgen. Für die Nennung von Namen ist eine spezielle Einwilligung erforderlich.

Art. 5 Öffentlichkeitsprinzip

Dieser Artikel stipuliert das Recht der Einwohnerschaft, Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erhalten und setzt somit den Auftrag gemäss Gemeindeordnung um. Sofern ein Dokument veröffentlicht wurde, kann kein individueller Zugang mehr geltend gemacht werden.

Art. 6 Amtliche Dokumente

In diesem Artikel wird umschrieben, welche Dokumente eingesehen werden können und was nicht als amtliches Dokument gilt. Speziell gilt darauf hinzuweisen, dass auch Dokumente, welche von einem nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellten Gemeinwesen verfasst und an die Gemeinde Kriens gesandt wurden, eingesehen werden können. Nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen Dokumente zu laufenden Verfahren und solche Dokumente, welche ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch dienen.

Art. 8 Ausnahmen

Sofern amtliche Dokumente Gegenstände wie in Art. 8 umschrieben zum Inhalt haben, muss das zuständige Departement die Einsicht einschränken, aufschieben oder sogar verweigern. Das entsprechende Verfahren wird in den Art. 15 ff beschrieben. Die Aufzählung unter den lit. a) bis d) sind dabei als nicht abschliessend zu betrachten.

Art. 9 – 14 Datenschutz

In diesen Artikeln werden die heutigen Bestimmungen des Datenschutz-Reglements wiedergegeben. Die zwingenden Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes werden übernommen und somit ins kommunale Recht überführt. Als Entlastung des Gemeinderates wird neu die Leitung des zuständigen Departements - dies ist heute das Präsidiatdepartement - mit verschiedenen Aufgaben im Bereich der Abgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle beauftragt.

Die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen wird durch übergeordnetes Recht auf die Bekanntgabe der Todesfälle eingeschränkt. Auf Geburtstagsgratulationen wird bei einer angeordneten Datensperre verzichtet.

Das kantonale Datenschutzgesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die Gemeinden kommunale Datenschutzbeauftragte bezeichnen können. Auf dieses Recht soll verzichtet werden. Somit wird der kantonale Datenschutzbeauftragte direkte Aufsichtsstelle für den Bereich des Datenschutzes.

Art. 15 Gesuch

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten setzt immer ein konkretes Gesuch voraus, welches einer in der Verordnung bezeichnete Stelle zur Weiterleitung und Triage zugestellt werden kann.

Art. 16 Entscheid

Zuständig für die Gewährung der Einsicht sowie die Behandlung der Gesuche sind die zuständigen Departemente. Sofern ein Gesuch abgewiesen wird, steht neu die Überprüfung des Entscheids durch den Gemeinderat im Rahmen des Einspracheverfahrens zur Verfügung.

Art. 17 Empfehlung

Nachdem der kantonale Datenschutzbeauftragte für die Aufsicht zuständig ist, richtet sich das Verfahren für Empfehlungen nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Art. 19 Gebühren

Durch die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips entsteht der Verwaltung Mehraufwand, welcher dem Verursacher in Rechnung gestellt werden kann. Durch eine entsprechende Gebührenstaffelung soll einem möglichen querulatorischen Verhalten vorgebeugt werden. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, bis zum festgesetzten Rahmen von Fr. 5'000 im Einzelfall einen Gebührentarif zu erlassen. Einfache Anfragen sollen gratis bearbeitet werden.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Das Öffentlichkeitsprinzip soll nur auf amtliche Dokumente angewendet werden, welche nach In-Kraft-Treten der neuen Gemeindeordnung erstellt oder empfangen wurden. Somit kann verhindert werden, dass Dokumente welche in gutem Treu und Glauben für den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung erstellt wurden, nachträglich öffentlich werden.

Art. 23 In-Kraft-Treten

Nachdem die neue Gemeindeordnung am 1. Januar 2008 in Kraft tritt muss das neue Informations- und Datenschutz-Reglement so rasch als möglich nach der Verabschiedung durch den Einwohnerrat in Kraft treten, um Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Bestimmung der GO zu vermeiden. Vorbehalten bleibt ein allfälliges fakultatives Referendum.

Zusammenfassung

Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der neuen Gemeindeordnung betritt die Gemeinde Kriens Neuland. Das Reglement setzt den Auftrag der Einwohnerschaft um und führt zu einem einfachen und bürgerfreundlichen Verfahren für die Geltendmachung des Zugang zu amtlichen Dokumentationen. Mit der gleichzeitigen Regelung der Belange des Datenschutzes in einem gemeinsamen Reglement wird die Verknüpfung dieser Bereiche dokumentiert. Bis spätestens im Frühjahr 2008 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung im Umgang mit den neuen Instrumenten zu schulen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Informations- und Datenschutz-Reglement zu genehmigen.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 226/2007

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 226/2007 des Gemeinderates Kriens vom 28. November 2007

und

gestützt auf den Antrag der Verwaltungs- und Bildungskommission und in Anwendung von § 28 Abs. 1, lit. a. und 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 13. September 2007

betreffend

Informations- und Datenschutz-Reglement der Gemeinde Kriens

beschliesst:

1. Das Informations- und Datenschutz-Reglement der Gemeinde Kriens wird genehmigt.
2. Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Kriens vom 16. September 1993 sowie Art. 17 und 18 der Organisationsverordnung der Gemeinde Kriens vom 3. November 1999 werden aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Februar 2008 in Kraft.
4. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

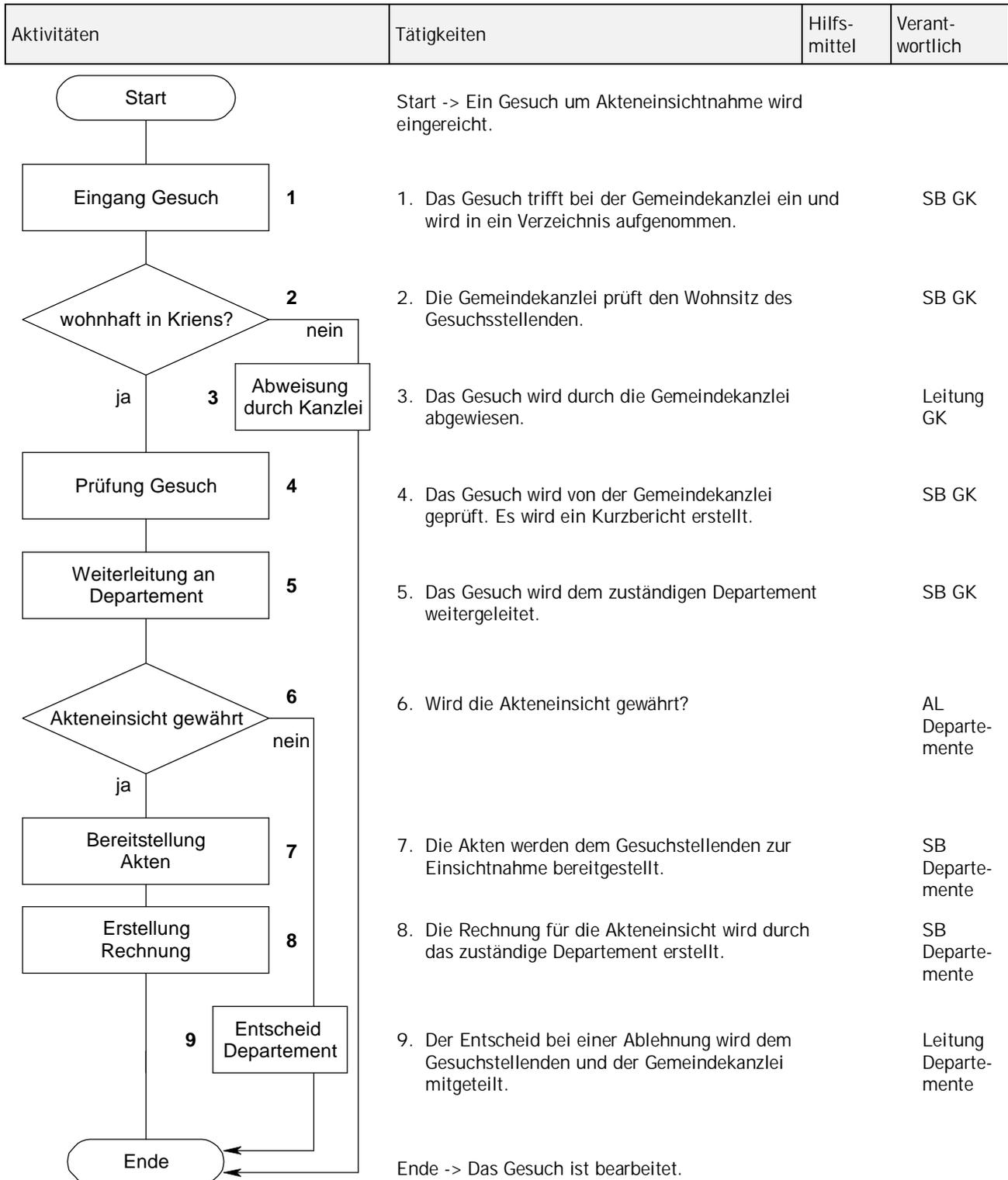
Kriens, 20. Dezember 2007

Einwohnerrat Kriens

Joe Brunner
Präsident

Guido Solari
Schreiber

Ablauf Gesuch um Akteneinsicht (Öffentlichkeitsprinzip)



Ablauf Beschwerde (Öffentlichkeitsprinzip)

